



Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Kirchen und Organisationen der Gemeinde Altdorf



vom 07.03.2023
Gemeinde Altdorf
Kreis Böblingen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Präambel	2
II. Generelle Grundsätze	2
1. Allgemeines.....	2
2. Rechtsansprüche.....	2
3. Förderungswürdige Vereine.....	3
4. Förderung neu gegründeter Vereine.....	4
5. Erwartungen an die Vereine und Organisationen.....	4
III. Förderung	4
1. Allgemeine Vereinsförderung.....	4
1.1 Grundförderung.....	4
1.2 Ermäßigung der Benutzungsentgelte für Veranstaltungsräume.....	4
2. Jugendförderung.....	5
2.1 Allgemeine Jugendförderung.....	5
2.2 Förderung des Übungs- und Trainingsbetriebs von Jugendlichen.....	5
2.3 Förderung der sonstigen Jugendarbeit.....	5
3. Investitionskostenzuschüsse.....	6
4. Jubiläumsgaben.....	6
5. Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen.....	6
6. Ehrung von Wettbewerbserfolgen.....	7
7. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.....	7
8. Weitere Freiwilligkeitsleistungen.....	7
IV. Inkrafttreten	7
Anlage	8

I. Präambel

Die Gemeinde Altdorf ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine, Kirchen und Organisationen für das Gemeinwesen bewusst. Um die Vereinsarbeit und die in den Vereinen, Kirchen und Organisationen betriebene Jugendarbeit in der Gemeinde Altdorf zu fördern, werden Richtlinien zur Förderung aufgestellt. Die Gemeinde unterstützt mit dieser Freiwilligkeitsleistung im Rahmen ihrer Möglichkeiten das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement in den Vereinen, Kirchen und Organisationen. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert, den die Gemeinde Altdorf dem ehrenamtlichen Engagement der Vereine und ähnlichen Gruppierungen beimisst.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die bestehende und gewünschte Vielfalt des Vereinslebens in der Gemeinde Altdorf zu erhalten und weiter auszubauen ist eine entsprechende Unterstützung durch die Gemeinde notwendig. Die Gemeinde Altdorf fördert daher die örtlichen Vereine, Kirchen und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Damit sollen die Vereine, Kirchen und Organisationen angemessen unterstützt werden, damit sie den für das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde wichtigen Aufgaben gerecht werden können. Dies geschieht durch finanzielle Förderungen sowie durch kostenermäßigte und kostenlose Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen an die Vereine, Kirchen und Organisationen. Dadurch soll ihr vielfältiges ehrenamtliches Engagement erleichtert werden. Zudem soll es ihnen ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Bei den im Folgenden aufgeführten Zuwendungen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde Altdorf, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine finanzielle Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

Diese Richtlinien haben keinen Satzungscharakter. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können daher vom Gemeinderat bei bestehendem Bedarf jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

- a) Vereine und Organisationen sind nach diesen Richtlinien förderungswürdig, wenn
- sie seit mindestens 3 Jahren ihren Sitz in Altdorf haben,
 - sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Altdorfer Bevölkerung dienen, d.h. ihre Haupttätigkeit muss sich auf das Gebiet von Altdorf erstrecken,
 - sie sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
 - ihre Vereinstätigkeit entsprechend gemeinnützig, überwiegend in der Gemeinde und für eine breite Öffentlichkeit ausüben,
 - sie grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen,
 - sie auf Dauer gegründet wurden.
- b) Politische Organisationen oder Vereinigungen erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien.
- c) Eine weitere Voraussetzung für die gemeindliche Förderung ist die regelmäßige Teilnahme an den Altdorfer Vereinsvorständebesprechungen. Durch diese soll gewährleistet werden, dass sich die örtlichen Vereine bei ihren Aktivitäten terminlich abstimmen und dass im Interesse der Gemeinde auch gemeinsame Arbeitseinsätze und Veranstaltungen durchgeführt werden.
- d) Um die örtlichen Vereine und Organisationen gezielt fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:
- A – Sport
 - B – Musik
 - C – Allgemeininteresse
- Die Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Kategorien ist für die Förderintensität durch die Gemeinde entscheidend.
- e) Örtliche kirchliche Organisationen wird die allgemeine Jugendförderung sowie die Förderung der sonstigen Jugendarbeit (vgl. Abschnitt III Ziffer 2.1 und 2.3) gewährt.
- f) Vereine und Gruppierungen, welche nur einen sehr engen Wirkungskreis bzw. einen Vereinszweck haben, der nicht von allgemeinem Interesse für die breite Öffentlichkeit ist, werden von der Förderung ausgeschlossen (z.B. Stammtischmannschaften, Kegelclubs etc.).
- g) Diese Richtlinien gelten nur für den Amateurbereich, d.h. für ehrenamtliche, gemeinnützige und nicht entgeltliche Angebote.
- h) Vereine und Organisationen, die weniger als 5 aktive jugendliche Mitglieder haben, werden nicht nach Abschnitt III Ziffer 2 dieser Richtlinien gefördert.

4. Förderung neu gegründeter Vereine

Wird ein nach diesen Richtlinien förderungswürdiger Verein oder eine Organisation neu gegründet, erfolgt erstmals im auf das 3. Jahr seines Bestehens folgenden Kalenderjahr eine Förderung. Hierzu muss vom Verein und von der Organisation ein entsprechender Antrag an die Gemeinde erfolgen. Der Antrag ist unaufgefordert schriftlich und unter Beifügung der Vereinssatzung zu stellen.

Über die Förderungswürdigkeit eines Vereins oder einer Organisation, dessen Zuordnung zu einer Kategorie nach Abschnitt II Ziffer 3 c), den Zeitpunkt der Förderung sowie die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

5. Erwartungen an die Vereine und Organisationen

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine und Organisationen im gesellschaftlichen Leben am Ort aktiv sind und durch ihrem Vereinszweck entsprechende Beiträge das Leben in der Gemeinde bereichern. Auf Wunsch der Gemeinde sollen die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde (z.B. beim Sommerferienprogramm, Fleckenfest u.ä.) unentgeltlich mitwirken.

III. Förderung

1. Allgemeine Vereinsförderung

1.1 Grundförderung

Die Gemeinde gewährt den förderungswürdigen Vereinen und Organisationen zur Unterstützung ihres laufenden Betriebs eine jährliche allgemeine finanzielle Förderung nach der Anlage zu diesen Richtlinien (Grundförderung). Diese wird von der Gemeinde bis zum 30.04. eines jeden laufenden Jahres (gemeinsam mit der Allgemeinen Jugendförderung, vgl. Abschnitt III Ziffer 2.1)) gewährt.

1.2 Ermäßigung der Benutzungsentgelte für Veranstaltungsräume

- a) Die Gemeinde gewährt den förderwürdigen Vereinen, Kirchen und Organisationen bei der Benutzung der Festhalle Ermäßigungen auf die Nutzungsgebühren. Diese Regelung gilt für nicht gewerbliche bzw. nicht kommerzielle Veranstaltungen, die für jedermann zugänglich sind, unabhängig davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht. Maßgebend bei der Beurteilung der Förderfähigkeit ist, dass bei der Veranstaltung nicht die Gewinnerzielung, sondern der Vereinszweck im Vordergrund steht.
- b) Die förderwürdigen Vereine, Kirchen und Organisationen erhalten pro Jahr für eine Veranstaltung einen Zuschuss in Höhe von 100% der Miete und der weiteren angefallenen Stunden. Sie erhalten ferner einen Zuschuss in Höhe von 50% der Nebenkosten, ausgenommen Reinigungskosten.
- c) Für welche Veranstaltungen eine kostenfreie Überlassung der gemeindeeigenen Versammlungsstätten erfolgen soll, ist der Gemeinde von den förderungswürdigen

Vereinen, Kirchen und Organisationen jeweils vor den betreffenden Veranstaltungen mit dem Überlassungsantrag anzugeben.

- d) Vereine mit mehr als 1.000 Mitglieder erhalten die oben genannten Vergünstigungen für sich und jede selbständige Abteilung.

2. Jugendförderung

Ein besonderer Schwerpunkt legt die Gemeinde auf die gezielte Ansprache und Werbung von Kindern und Jugendlichen für die Altdorfer Vereine und Organisationen um den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbetätigung anzubieten und ihnen die gesellschaftliche Rolle der Vereine und Organisationen näher zu bringen. Die Vereine und Organisationen sichern sich auf diesem Weg zudem den eigenen Fortbestand und leisten einen wertvollen sozialpolitischen Beitrag in der Gemeinde. Um die Arbeit der Vereine und Organisationen auf dem Gebiet der Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen, gewährt die Gemeinde folgende zweckgebundene Zuweisungen:

2.1 Allgemeine Jugendförderung

Die Gemeinde gewährt für jedes aktive Mitglied eines Vereins oder einer Organisation unter 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 8,- € (Allgemeine Jugendförderung). Maßgebend ist der Mitgliederstand am 31.12. eines jeden Vorjahres, den die Vereine durch Vorlage der Mitgliedermeldungen an ihren Verband belegen müssen.

Die entsprechenden Meldungen an die Gemeinde haben bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. Die allgemeine Jugendförderung wird nach fristgerechter Mitgliedermeldung bis zum 30.04. eines jeden laufenden Jahres (gemeinsam mit der Grundförderung, vgl. Abschnitt III Ziffer 1.1) gewährt.

2.2 Förderung des Übungs- und Trainingsbetriebs von Jugendlichen

Die Gebühren für den Übungsbetrieb und die Veranstaltungen in der Peter-Creuzberger-Halle von Sport treibenden Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren (bei den Sportvereinen bis zu A-Jugend) wird bis 20.00 Uhr von der Gemeinde Altdorf übernommen.

2.3 Förderung der sonstigen Jugendarbeit

Die örtlichen Vereine führen mit Jugendlichen auch Maßnahmen außerhalb des üblichen Vereinsbetriebs durch, die der Jugendarbeit dienen (z.B. Jugendfreizeiten, Ausflüge, Begegnungen mit anderen Jugendgruppen, Jugendveranstaltungen usw.). Zu den hierdurch entstehenden Kosten gewährt die Gemeinde auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe von maximal 3,- € je Teilnehmer und Tag der Maßnahme für diejenigen Teilnehmer, die bei der Durchführung der Maßnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Förderung wird nur für Jugendliche gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altdorf haben. Als Teilnehmer zählen auch die erforderlichen Betreuer, wobei je 5 Jugendliche ein Betreuer anerkannt wird.

Ein Antrag auf Bezuschussung ist unverzüglich nach Durchführung der förderfähigen Maßnahme bei der Gemeinde zu stellen. Der Verein hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er alle möglichen Zuwendungen von anderer Seite beantragt hat.

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bedient, solange ausreichend Haushaltsmittel für eine Förderung bereitstehen.

3. Investitionskostenzuschüsse

Die Gemeinde kann den örtlichen Vereinen auf Antrag Zuschüsse zu bedeutenden Investitionen und Anschaffungen gewähren, die dem Vereinszweck dienen. Über Investitionskostenzuschüsse entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

4. Jubiläumsgaben

Jubiläumsgaben werden bei runden Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) mit 10 € pro Jahr gewährt. Der Höchstbetrag wird auf 1.000 € festgelegt.

Für die Gewährung von Jubiläumsgaben haben die Vereine und Organisationen der Gemeinde spätestens bis zum 1. Oktober des dem Jubiläumsjahr vorangehenden Jahres diese Vereinsjubiläen zu melden. Damit ist sichergestellt, dass die erforderlichen Haushaltsmittel planmäßig bereitgestellt werden können. Die Gewährung erfolgt durch die Verwaltung.

Darüber hinaus wird den Vereinen für Ihre Jubiläumsfeier eine zusätzliche Ermäßigung nach Ziffer 1.2 b) gewährt.

5. Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen

Für die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen können entsprechend der Finanzlage der Gemeinde Altdorf im Einzelfall und bei begründetem Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Als repräsentativ sind Veranstaltungen, die den Namen der Gemeinde Altdorf überregional mindestens auf Landesebene bekannt machen, anzusehen.

Veranstaltungen können unter anderem gefördert werden durch:

- die Übernahme von Miet- und Benutzungsgebühren (ausgenommen der Nebenkosten),
- Gastgeschenke an die offiziellen Vertreter,
- die Ausrichtung eines Empfangs bei der Gemeinde Altdorf,
- Zuschüsse für die nichtgedeckten Kosten aus dem ideellen Veranstaltungsbetrieb.

6. Ehrung von Wettbewerbserfolgen

Für die erfolgreiche Teilnahme an überörtlichen Meisterschaften oder Wettbewerben erhalten die Teilnehmer (Einzelmitglied oder Gruppen, Mannschaften), die für einen örtlichen Verein oder eine örtliche Organisation gemeldet sind, auf Antrag des betreffenden Vereins oder der betreffenden Organisation von der Gemeinde eine Glückwunschgabe (Medaille o.ä.). Die Auswahl der Glückwunschgabe liegt im Ermessen des Bürgermeisters.

7. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde

Die Vereine und Organisationen können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung sowie zum Zwecke der Eigenwerbung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ sowie auf der Titelseite nach Verfügbarkeit kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen. Eine Begrenzung der Berichte auf einen bestimmten Umfang bleibt der Gemeinde vorbehalten. Im Übrigen gilt der zwischen Gemeinde und Verlag geschlossene Vertrag über die Herausgabe des Mitteilungsblattes.

8. Weitere Freiwilligkeitsleistungen

Weitere Freiwilligkeitsleistungen bleiben dem nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorbehalten.

IV. Inkrafttreten, Außerkraftsetzung alter Regelungen

Die Richtlinien vom 19.05.2009 treten zum 31.12.2022 außer Kraft.
Die Richtlinien vom 07.03.2023 treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Altdorf, den 07.03.2023

Erwin Heller
Bürgermeister

Anlage 1 zu den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine vom 07.03.2023

Förderungswürdige Vereine in Altdorf und Höhe der Grundförderung (Ziff. 1.1)

Kategorie A – Sporttreibende Vereine

A.1	Turnverein Altdorf e.V.	750,00 €
-----	-------------------------	----------

Kategorie B – Musiktreibende Vereine

B.1	Liederkranz Altdorf e.V.	500,00 €
B.2	Posaunenchor Altdorf	250,00 €
B.3	Akademie für alte Musik in Baden-Württemberg e.V.	150,00 €
B.4	Chörle der evangelischen Kirche	150,00 €
B.5	Notenschlüssel	150,00 €

Kategorie C – Vereine von Allgemeininteresse

C.1	Verein zur Förderung kirchlicher Jugend- und Gemeindegarbeit Altdorf e.V.	150,00 €
C.2	Ortsverein der Gartenfreunde e.V.	150,00 €
C.3	Kleintierzuchtverein Z 547 Altdorf e.V.	150,00 €
C.4	Förderverein der Adolf-Rehn-Schule e.V.	150,00 €
C.5	Senioren- und Krankenpflegeverein e.V.	150,00 €
C.6	Arbeitskreis Altdorfer Heimatgeschichte	150,00 €
C.7	Bauernverband Altdorf	150,00 €
C.8	BUND-Ortsgruppe Altdorf	150,00 €
C.9	DRK Ortsverband Holzgerlingen-Altdorf	500,00 €
C.10	Kreis der Kreativen, Kunst in Altdorf	150,00 €
C.11	Kulturinitiative Altdorf e.V.	150,00 €
C.12	VDK	150,00 €